

zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkesteuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1."

VI. § 2, Absatz 5, hat zu lauten:

„(5) Wenn in einem Land oder in einer Gemeinde durch einen nach dem 24. Juli 1925 gefaßten Gesetzesbeschluß, Landtags- oder Landesregierungsbeschluß, Gemeinderatsbeschluß u. s. w. Bestimmungen erlassen werden, durch die den Landes- (Gemeinde)angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, oder den Lehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wesentlich höhere Dienstbezüge oder Ruhegehälter zukommen, als jeweils den in ähnlicher Dienststellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes, sind die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahre zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen. Über Durchführung und Ausmaß dieser Kürzung entscheidet die Bundesregierung. Die Länder (Gemeinden) sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die einheitlichen Grundsätze über das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems von Angestellten des Bundes, der Länder, Gebiets- und Ortsgemeinden sind gemäß Artikel 21, Absatz 1 und 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes bis 31. März 1927 zu erlassen. Wenn die bundesgesetzliche Regelung bis zu diesem Termine nicht erfolgt, treten die Bestimmungen des Absatzes 5 außer Kraft."

VII. Absatz 6 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 7 und hat folgendermaßen zu lauten:

„(7) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaft-

lichen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden."

VIII. Absatz 7 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 8.

Artikel 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Beachtung auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1, Punkt I, der am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt und des Artikels 1, Punkt II, der rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, rückwirkend mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 1, Punkt VII, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch

Namek Waber Schneider Reich Threr Schürff
Mataja

288. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, womit gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)-abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschloffen:

Zur Ausführung des § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes werden hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)-abgaben die nachfolgenden Grundsätze festgesetzt:

§ 1. Jene Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, genießen diese in jenen Fällen, in denen sie nach den betreffenden Abgabengesetzen selbst als abgabepflichtig in Betracht kämen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Landesgesetze.

§ 2. (1) Das Veranlagungsverfahren für Landes- und Gemeindeabgaben ist so zu regeln, daß es den Grundsätzen des Parteigehöres entspricht; bei Rekursentscheidungen sind Amtspersonen von der Mitwirkung auszuschließen, die an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz mitgewirkt haben. Soweit bei Veranlagung von Steuern vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, von Bodenwertabgaben, Wertzuwachsabgaben oder Abgaben von Energieverbrauch Schätzungen in Frage kommen, ist vorzusehen, daß über Verlangen des Abgabepflichtigen Sachverständige zugezogen werden; die Kostenfrage regelt die Landesgesetzgebung.

(2) Auf das Verfahren hinsichtlich der in den Landes(Gemeinde)abgabengesetzen bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes (§§ 256 ff.), mit Ausnahme jener über die Behördenzuständigkeit, sinngemäß Anwendung zu finden, wenn nicht das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden ist.

§ 3. (1) Werden von einem fürsorge(Lohn)-abgabepflichtigen Unternehmer Arbeiten außerhalb des Landes, in dem der Standort des Unternehmens gelegen ist, verrichtet, so fließt die Fürsorge(Lohn)-abgabe von den Bezüglern jener Dienstnehmer, deren Wohnsitz im Lande des Standortes des Unternehmens gelegen ist, diesem Lande, die Fürsorge(Lohn)-abgabe von den Bezüglern jener Dienstnehmer, deren Wohnsitz im Lande der Arbeitsstätte oder in einem dritten Lande gelegen ist, dem Lande der Arbeitsstätte zu. Die Fürsorge(Lohn)-abgabe von den Bezüglern eines Provisionsagenten fließt jenem Lande zu, in dem sein Wohnsitz gelegen ist, von dem aus er seine Vermittlungstätigkeit entfaltet.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen einschließlich der Kleinbahnen genießen hinsichtlich des für die Zugförderung verbrauchten Stromes volle Abgabefreiheit.

(3) Inländische Kraftwagen dürfen in einem anderen Bundesland als dem, in welchem sie ihren Standort haben, einer Kraftwagenabgabe nicht unterworfen werden.

§ 4. Bestehende Vorschriften sind, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, bis zum 31. Dezember 1925 mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, beziehungsweise anzuhäben

(§ 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes und Artikel 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes). Wenn innerhalb dieser Frist ein entsprechendes Landesgesetz nicht in Kraft getreten ist, so gelten unter sonstiger Aufrechterhaltung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften an Stelle der mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Teile des Landesgesetzes die bezüglichlichen Bestimmungen dieses Gesetzes als das für das betreffende Land ergehende Bundesgesetz im Sinne des Artikels 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Name	Geminisch	Mhrer
------	-----------	-------

289. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Die Bestimmung des letzten Satzes des § 9, Absatz 3, des Übergangsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Landeshauptmann wird auch in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch das gemäß Artikel 105, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes berufene Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten.

(3) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann = Stellvertreter) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung.

§ 2. (1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

(3) Den Abteilungen und Gruppen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor.

(4) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.